

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Düberg

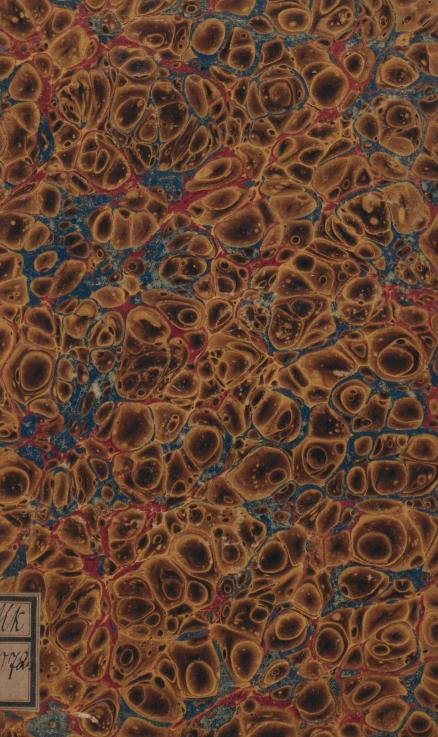
Meklenburgs Landesnoth : Bemerkungen über Ständewesen und Gemeindeordnung : nebst einem Anhang über den Rechtszustand in Mecklenburg

Braunschweig: Vieweg, 1831

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769692567

Druck Freier a Zugang

OCR-Volltext



Mk-2072.

Meklenburgs Landesnoth.

Meklenburgs Laadesnoth,

## Meklenburgs Landesnoth.

Bemerkungen

über

## Ståndewesen und Gemeindeordnung,

nebst einem Unhange

über den

Rechtszustand in Meklenburg,

vom

Abvokaten Düberg, aus Wismar.

Braunschweig, gedruckt bei Friedrich Vieweg und Sohn.
1831.

## Neitlenburgs Laupebroch.

n's punda smith

Singerveren und Comembevordimina,

gratical manie Adre

als for a day

Remtssaffond, in Westenburg,

200

A CAMBARTAN



Bedeuckt fel French Bereich fin Sebr

## Bur vorläufigen Beherzigung.

(Mus Niebuhr's romifcher Gefchichte, Thl. I. p. 420 ber 2ten Mufl.)

Bu vielen Zeiten und Orten, zwar in eigenthumlich verschiedener, aber überall durchaus vergleichba= rer Gestalt, hat sich in der Geschichte oft gezeigt -: "ein Rampf zwischen Geschlechtern und Gemeinde, der letten, die sich mundig und reif weiß, sich zu Verfasfung und Theilung ber Gewalt zu erheben, jener, um fie unterdruckt und bienftbar zu halten. Das Ringen war ungleich, denn einer sich ausbreitenden, machsen= den Macht stand eine abgeschlossene, einschwindende ent= gegen; auch hat nur, klug benutt, ein zufälliger Bortheil mit offenbarer Gewalt, ober eine Ralamitat, gegen die Gemeinde den Ausschlag gegeben, wo es ge= schehen ist. Ein solcher Sieg der Geschlechter war das Schlimmste, ba sie alsbann immer ausarteten, und un= ter ihrer unbeschrankten Gewalt das gemeine Wefen moralisch und politisch zu Grunde ging, wie es Nurn= berg erfahren hat. Wo der Streit sich glimpflich schied, durch Vergleich und Gleichgewicht, da folgten glückliche

Beiten, welche lange håtten dauern können, wenn es der Aristokratie darum zu thun gewesen wäre, sich versiungend fortzuleben, während sie, zu einer Oligarchie zusammenschrumpfend, dem regen Leben gegenüber ohnsmächtig ward. Oft ist der Kampf mit großer Wildheit geführt worden, wenn unbiegsame Hohn Gekahrt das Recht des Werdenden, des schon Gewordenen, nicht einräumen wollte, ja in ihren Anmaßungen stieg, je mehr sie sich håtte beschränken sollen; manchmal hingegen gaben die Geschlechter sast ohne Widerstreben nach.

Bewiffe und naturliche Folge eines unvollendeten staatsgefellschaftlichen Lebens ift es, daß allmahlig im Befolge der Zeit Migverhaltniffe, große Migverhalt= niffe zwischen ben einzelnen Standen eines Staates zu einander oder zu bessen Oberhaupte sich einfinden. Muf gewiffe Theile der Staatsgenoffen wird fich, bei bem Bestreben Aller, nach Kraften nur immer von fich abzuwälzen, eine unverhaltnigmäßige Laft lagern-muf= fen. Je überwiegender die Bewichte eines Standes, desto abhångiger wird das ganze Getriebe des Staates von diesem Stande, defto ausschließlicher fallt ber Bang aller Staatsrader unter feinen Ginfluß. Wo dies ber Fall ist — und es ist der Fall überall, wo die Grundlagen vorzeitiger Verfassung über ihre Zeit hinaus fest= gehalten werden - muffen allgemeine Beschwerden, einstimmiges Verlangen nach Aufhebung bes bruckenden Uebergewichts laut werden, und die hauptquelle ei= nes Gefammtubels ift in jenen Difverhaltniffen gefunden, wenn es anders wahr ift, daß die verschiede= nen Stande des Staates zu einander in einem verhalt= nismäßigen Gleichgewichte bes Ginfluffes auf bas Bange steben sollen.

In Meklenburg herrschen solche Mißverhaltnisse mit allen ihren nothwendigen Folgen. Sie bilden den dasigen Druck.

Wenn hier von Druck die Rede ist, so begreift Jeder, daß damit nichts Zufälliges, nicht jenes mannigsache Ungemach gemeint sein kann, welches in Folge besonderer Schickungen und Unglücksfälle die Einzelnen heimsucht, und woran die Staatsordnung keinen Theil der Schuld hat; sondern nur gemeint sein solle jenes Drangsal, dessen Grund in der Staatseinrichztung zu sinden, und unter welchem ganze Stände als solche, hier zunächst Bürger und Bauern, leiden, mit einem Worte, vom Landeswehe ist hier die Rede, und die Frage nach seinem Grunde und Heilmittel ist dringlich.

Der ritterschaftliche Grundbesitz in Meklenburg hat seinen Inhabern aus Gründen verslossener Sahrhunderte, die längst nicht mehr Statt sinden, eine vorspringende Wichtigkeit ankleben lassen, nicht von eigentlichen natürlichen Rechts wegen, sondern wegen der bloßen einseitigen Festhaltung an dem wurzellos gewordenen Brauche der Vorsahren, und hiermit hat sich bei einem, an Zahl der Glieder sehr geringen Stande ein Uebergewicht erhalten, unter welchem die leicht schwankende Wage des staatsbürgerrechtlichen Verhältnisses der Stände falsch geworden ist und noch fortleidet.

Aus diesem Uebergewicht und der dadurch eingetretenen Uebelberathenheit der andern Stände fliesen die meklenburgischen Staatsübel, als aus ihrem tiefsten Grundquell. Auf diesem Migverhältniß ruht noch

jett die Staatsverfassung, auf einer versunkenen Grundlage des Mittelalters.

Da nåmlich im Mittelalter die gemeine Freiheit theils in Lehnsdienstbarkeit, theils in eigentliche Unfreisheit (oder sogenannte Eigenhörigkeit, Leibeigenschaft) umschlug, und nur Wenige durch beharrlichste Kraft, mehr durch begünstigenden Zufall vor dem Strudel des Lehnswesens sich rettend in ihrem Alod siehen bleiben mochten, nicht beraubt der Krone alles Lebens — der Freisheit — damals singen auch in Meklendurg Fürst und Lehnsmann an, den Kern des Staates zu bilden, Iener als Lenker, Dieser als Berather der Landessachen, fast alle Andern ausschließend.

Nun, da Krieg und Kriegsdienstpflicht, Geschäfte des Friedens und Vermögen sich lange schon von Grund aus anders gestellt haben im Volke, und darum nicht minder auch das ganze Staatsleben, so ist Lehnswessen langst untergegangen. Aber die Form, welche es in den Staat brachte, oder besser, in welche es den Staat brachte, stehet noch da, wesens und sinnlos, die zurückgebliebene Hülle eines abgestorbenen Lebens, zurückgeblieben wie um als Vermögensverlassenschaft fortzuerben auf die Nachkommen jenes Standes, aus dem sie kam, da doch ihre rechte Stelle nur noch wäre in den Gedenkbüchern der Geschichte, um als eine zeitliche Bildungsform der Menschheit ausbehalten zu werden.

Obgleich die Zeit, nachdem sie wieder ihren Umsschlag gehalten, und die Natur der Sache es so wollten, daß mit dem Wesen des Lehns auch die Form unterzehe, welche dadurch in den Staat kam, wollten doch

die Nachkommen der alten eigentlichen Lehnsleute es nicht so. Sie wollten dennoch wohnen bleiben, und behaupteten sich in dem wesenlosen Gehäuse, und bei den an die Leistung der Lehnspflichten herkömmlich gesknüpften Bortheilen und Gerechtsamen, obschon sich das Lehensband wesentlich aufgelöst hatte. Sie suhren auch sort, in dem alten Grade der Ausschließlichkeit die Lanzbessachen zu berathen, Steuern zu bewilligen (und zwar mehr aus dem Bermögen Anderer, als aus ihrem eigenen) und überhaupt allein die politischen Rechte eines Standes zu üben.

Demnach tritt der große Mißverhalt scharf ins Auge, welcher unter die Stånde des Landes getreten, ein Uebel, das mit dem Lehnswesen empfangen, aus ihm geboren, mit seiner Auslösung völlig erwachsen erscheint. Dadurch und daher der immer sühlbarer werzdende Druck des Bürgers und Bauers, welchen er aus natürlichem Drange auszuheben trachtet, und welcher, durch das ganze Volksleben empfunden, Schuld hat an den Störungen des gesunden Lebenspulsschlages.

Im Wesen des Menschen liegt das Trachten nach Ausbedung eines unverhältnismäßigen Drucks. Es tritt dieses Bestreben überall von selbst ein, ohne einer Aufregung zu bedürsen. Bürger und Bauern Meklenzburgs haben auch getrachtet, einzeln in einzelnen Fällen, mit Sachwaltern und ohne Sachwalter, aus vollen Kräften, aber erfolglos im Ganzen und für das Ganze. Gelingt es Diesem und Jenem, sich aufzurichten unter dem Drucke, so fällt doch meist der Theil der Last, den er von sich zu lehnen wußte, auf

Seite jener Stande wieder zuruck, wohin sich nun ein= mal der Lastendruck geneigt hat. Der bisherige Beg. das Suppliziren Einzelner bin und ber, das Rampfen der Einzelnen in ihren Beschwerniffen, ift nach Erfahrung und Natur der Sache, nicht der rechte Weg, wie den bedrangten Standen und dadurch auch allen Einzelnen für Gegenwart und Zukunft geholfen werde. Bulfe in einzelnen Fallen bei Gebrechen, baran bas Grundverhaltniß der Stande leidet, ift oberflach = liche Heilung, und verstopft die unversiegliche Quelle der immer wiederkehrenden Uebel nicht. Der Grund wird gehoben werden muffen. — Die Alten beruhigen sich leicht bei dem Troste: "ihre Zeit gehe noch wol bin!" Indessen pflegt man doch auch fur die Kom= menden zu pflanzen. Die Jungern, beren fogenannte "beste Sahre" noch kommen sollen, konnen sich nicht fo leicht beruhigen, fo lange noch Mittel übrig, die Ab= ftellung der fie bedruckenden Uebelftande durch Entfernung ihres Grundes einzuleiten und durchzuführen.

Der Gang der Rede führt hier auf das Mittel zur Hebung aller möglicherweise heilbaren Staatsübel, welche als Ausslüsse aus einem Grundübel, dem gestörten Gleichgewichte der Landesstände, vorhin bezeichnet worden sind. — Dieses Heilmittel liegt aber in einer Ständeversammlung.

Meklenburgs bisheriger Landtag ist keine Landsständeversammlung im wahren Sinne des Worts und, nach dem Bedürfniß und Geiste der Gegenwart, nicht auszeichend für uns, der heutigen Lage aller unserer Staatsverhältnisse, der Stellung der verschiedenen, jest vorhandenen Stånde zu einander (sowol in Bezug auf

naturliches Recht, als auf geiftige und Bermogensfrafte) unangemessen. Es ist kein Landtag, auf welchem von den Standen des Landes Abgeordnete erscheinen nach Wunsch und Wahl diefer Stande. Un eine Urt des Grundbesigthums ift noch heute ausschließlich das Recht der Landstandschaft, und damit auch der ftaatsburgerlichen Mundigkeit und Freiheit, in Meklenburg gekettet, wenn auch lange schon neben der Ritter= schaft ein freier Burgerstand in den Stadten erwachfen, und endlich auch ein freier Bauernstand aus ben alten Keffeln erlof't worden ift. Schon feit langer Zeit erheben diese beiden lettern Stande in Meklenburg ihre Unspruche auf die ihnen gebuhrende Geltung im Staate vergeblich, und zur Zeit ist es noch nicht erlaubt, sie als Landstånde in bem Sinne zu verfteben, daß fie auf dem Landtage durch Abgeordnete erschienen. In dieser Bedeutung gelten diese Stande nicht als Stanbe \*). Neue Berhaltniffe aber, die durch die Fugun= gen der Zeit in der Geschichte ein Leben gewonnen ha= ben, erwarten, gleich dem Alten, ihre gesetliche Uner= fennung im Staate, und laffen fich eben fo wenig verlaugnen, als neue Schopfungen und Erfindungen bes Beiftes, oder jede andere Erweiterung menschlicher Bildung, ohne das Ganze in Stockung und Erstarrung zu bringen, und gar, wo sie gewaltsam niedergehalten werden, brechen sie sich aus innerer Nothwendiakeit

<sup>\*)</sup> Bisweilen nennt man heute auch "Landstand « einen Deputirten, der boch nur eines Landstandes Bertreter, oder, wo nicht nach Ständen, sondern nach einem gewissen Steuerbetrage gewählt wird, der Bertreter einer Oligarchie von Reichen ist. Dies nur als Nebenbemerkung für einen geläufigen Irrthum.

Bahn. So wird doch endlich nothwendig sein, diese beiden Stånde des Landes, was sie doch in Wahrheit und Wirklichkeit sind, auch auf den Versammlungen des Landes, den Landtagen, standesgemäß, in gleichem Recht wie die Andern, erscheinen zu lassen. Bei Ansprüchen natürlicher Nothwendigkeit können Billigkeitsansprüche hier verschwiegen bleiben, welche diese Stände gründen dürsen auf Pflichtleistungen gegen den Staat, die sich mit den Wandlungen der Zeit vom frühern Hauptstande, dem Adel, ganz auf sie abgekehrt haben, wie Kriegsdienstpslicht, oder doch hauptsächlich auf sie herübergekommen sind, wie die Steuerpflicht u. s. w.

Wer den Schatten fur das Wefen nehmen will, mag fagen, der Stand ber Burger werde vertreten burch . die Burgermeifter der Stadte, ber Bauern ein großer Theil sei aber in der Eigenschaft sogenannter hinter= saffen vertreten durch die Besitzer des ritterschaftlichen Grundeigenthums, mit welchem man die Landstandschaft zu verbinden gewohnt ift. Das ift keine wahre Ber= tretung eines Standes. Die Burgermeister stehen zu ihren Burgern, als denen fie meift von Dben ber gefest find, in einer Urt von vogtlichem Berhalt= niffe. In Folge diefer Bogtei fonnen die Burger felbit. aus ihrer freien Bahl, feine Bertreter jum jegigen Land= tage abordnen, denn eben der Stadtvorgesette bes Lanbesherrn ist als solcher schon zugleich an den Landtag gefest fur die Burger, und vom Landesherrn felbit, um vor diesem, obwol ein Diener beffelben, die Intereffen ber Burger mahrzunehmen. Nur etwa brei freiere Stadte mablen ihre Burgermeifter felbft, und unter biefen fendet Wismar fogar keinen Bertreter, weil sie unter bem Titel einer Berpfandung von Schweden wieder in den Besit von Meklenburg-Schwerin gekommen ift. - Roch übler fteht es um die Hintersaffen und ihre Bertretung. Ihr Intereffe wird ftets in ben Sinter= arund treten muffen. Immer aber, auch beim beften Streben, kann ber heutige Landtag nicht, wie er foll, eine Bersammlung bes Landes barftellen und als vol= les Drgan deffelben gelten, fo lange einem großen Theile der Staatsburger zu Stadt und Land felbft auch der Schatten einer Vertretung fehlt. Wer wollte aber laugnen, daß eine wahrhafte Versammlung aller Stånde, burch frei berufene Vertreter, in Meklenburg hoch an der Zeit sei, wenn er die Leiden und Gebrechen des Landes kennt und bedenkt? Oder wer mochte eine hohere Zeit, oder die hochste abwarten?

Mit dem neuen vollkommneren Landtage wird erst das Mißverhältniß unter den Stånden des Landes, das alte Urübel im Staate, schwinden, und mit ihm alle seine grundbosen Folgen, so viele ihrer sind, eine nach der andern.

Ohne in diesen wenigen Blåttern, die hauptsåchtich die Hervorhebung obigen Misverhaltnisses bezweckten, schon naher einzugehen in die Frage, nach welchen besondern Gesehen ein solcher neuer Landtag für Meklenburg am zweckmäßigsten zu organistren sei? — obgegenüber dem Adelstande ein von ihm gesondertes Haus der Gemeinen, d. h. des Bürger und Bauernstandes, zu errichten? oder ob diese Trennung nicht vorzunehmen sei? wosür wol viele Gründe sprechen möchten; oder aber ob gesammte Stände, regelmäßig

geschieden in zwei Kammern, in gewissen Kallen zu einer einzigen zu vereinigen seien? ferner, nach welchen Gesethen die Wahlen zu richten? welche Grenzen zwischen ben verschiedenen Standen festzustellen? und welches Berhaltniß berfelben auf dem Landtage zu einander anzunehmen? u. f. w. u. f. w. - ohne auf dieses Alles ge= nauer einzugehn, foll hier noch der leitende Grund= fat ausgedruckt werden, namlich: Gelbstandigfeit und Chenmaß in der Bertretung der gangen Staatsgemeinde, - jene, die Gelbstandigfeit, zunachst hervorgehend aus Eigenwahl der Bertreter von Seiten berer, welche reprafentirt werden follen, - Diefes, bas Chenmaß, nur erreichbar burch eine fchickliche, das Gleichgewicht der verschiedenen Stande bezwedende Bertheilung ihres Ginfluffes auf bas Ganze, nach Maggabe ihrer Bedeutung, und ohne Berringerung ber Bollwichtigfeit eines jeben.

Wenn aus dem Gesagten, für die beiden so höchst wichtigen, bisher aber noch unvertretenen Stände Meklendurgs, das Recht und die natürliche Nothwendigkeit
folgt, endlich auch gesetzlich anerkannt und dadurch
staatsbürgerrechtlich gleichgestellt zu werden mit dem ritterschaftlichen Stande, so ist das nächste Ersorderniß
eine öffentliche Urkunde, worin diese gesetzliche Unerkennung und Gleichstellung ausgesprochen und gesichert wird. Wie die bisherige Unterlage des meklenburgischen Staates, in der ausschließlichen Unerkennung
des Standes der Lehnsleute, eine versunkene und
schwache ist, weil die alte Welt, darin dieser in Wahrheit noch allein der kräftigste und edelste Theil des

Volkes war, langst mit allen ihren Berhaltniffen un= tergegangen, so wird diese neue Berfaffungsurkunde nach dem Bedurfnisse des heutigen Volkslebens eine breite Bafis und ein fruchtbarer Boden zu funftiger Lebensentwickelung aller Bestandtheile bes Bangen fein. Bunachst baburch wurde nichts verandert in dem recht= lichen Berhaltniffe bes Landesherrn zu feinen Untertha= nen, nur in der Maffe, wie diefes zur Zeit besteht zwischen dem Landesherrn und der bisher allein standes= maßig anerkannten Ritterschaft, wurden deffen auch bie übrigen Stande theilhaftig werden. Rur ein Grundgeset, das alle Stånde rechtlich gleich billig wurdigt und sichert, als nothwendig zu erweisen, lag in der Absicht dieser Blatter, und davon wird die an sich allerdings wichtige Frage nicht berührt (als welche erft von versammelten Standen behandelt werden fann), ob das bestehende Berhaltniß des Staatsoberhaupts zu den ståndisch vertretenen Staatsuntertha= nen, ober ber Bang, welchen die Lebensthatigkeit in Saupt und Gliedern zu befolgen hat, alfo gestaltet fei, baß darin der mögliche Grad einer glücklichen Lebens= entwicklung bes Ganzen erreicht werde? Gegenstande also, wie Berantwortlichkeit der Minister u. f. m., fin= ben hier eben so wenig ihre Erorterung, als die nicht minder nahe liegende Frage unter Underm, ob die Berhandlungen versammelter Standevertreter öffentlich vor beiwohnenden Kommittenten gepflogen? und ob ferner auch eine öffentliche, freie Mittheilung über biefelben, wie über alle andere Landesangelegenheiten, durch die Presse gestattet werden moge? Alles dies, worüber, trop manches Streites, die offentliche Meinung nicht

zweiselhaft ist, gehört un mittelbar noch keineswegs in die neue Verfassungsurkunde, wodurch Bürger= und Bauernstand als Stånde des Landes, gleichwie der Ritterstand gesetzlich anerkannt werden mussen, allerzdings aber mochte es wol unter den ersten Berathungen der versammelten Stånde sein.

Von Allen, welche auf das meklendurgische Gefammtleben aufmerkten, ist mit der Quelle des allgemeinen Uebels auch die Quelle der Heilung lange erkannt worden, lange vor dieser Zeit. Das hier berührte Bedürfniß eines neuen, vollständigen Landetages ist aber auch von der großen Menge der Meklendurger nicht erst gestern empfunden worden. In einem so hohen Grade, als heutiges Tags, ist es indessen noch nie zuvor fühlbar geworden. Erklärlich: ein Bedürfniß von so tieser Nothwendigkeit kann unter allen Zeitumständen nur wachsen, wird endlich Noth, und erreicht den Wendepunkt. Was auch eingewendet wird, das Bedürfniß wird höher, als jede Einwendung. Nun ist die Zeitlage der Art, daß es zur ersten Noth wird, die gekehrt werden muß.

Die Gemeinen, d. h. die ganze Zahl der Einswohner Mekkenburgs, welche nicht dem Abelstande ansgehören, sind im allinnersten Bewußtsein von dem Gestühle durchdrungen, daß ihr Stand, der eigentliche Nährs und Wehrstand in heutiger Zeit, die große Menge des Volks, im Staate unverhältnißmäßig gewürdiget werde, nicht mitzähle und nicht mitstimme in den Berathungen des Landeswohles. Sie tragen dies unmittelbare Bewußtsein der Nichtwürdigung und der Ungewichtigkeit, die ihnen im Staate beigelegt

wird, und der Folgen hievon, schmerzlich mit sich umher, welches der im engern Sinne so genannte gemeine Mann, nicht gewohnt und nicht gelehrt, sich in den Formen entwickelter Begriffe zu bewegen, schlechthin durch den Satz ausgedrückt, "der gemeine Mann wird nicht ästimirt, "oder: "der gemeine Mann wird nicht gehört, kann nicht zu Recht, nicht zu Worte kommen "— eine Klage, schwer an Inhalt und von weitem Umfange, weitaus die lauteste und allgemeinste, welche gehört wird, wo man geht und kommt.

Leute, die Umfang, Inhalt und mahre Bedeutung dieser Beschwerde nicht kennen, oder übelwollend verkennen, mogen entgegnen, der Weg Rechtens stehe auch in Meklenburg bem Allerniedrigften gegen ben Aller= hochsten offen, wie es benn keinen driftlichen Staat gibt. wo das nicht ware; nur da und dort ift diefer Weg nicht gleich gerade, eben und einfach, und daber auch ber Erfolg in etwas anders; auch mogen fie fagen: Jedermann habe Theil an der ftaatsburgerlichen Chre (existimatio civilis). Das ift aber flarlich ein Mißverståndniß jener gang und geben Redensart oder Miß= beutung, und hingegen verstehen auch die Gemeinen im weitern, eigentlichen Sinne des Worts diese Sprache ihrer Geringsten recht wohl. Und wenn auch ben un= terften Gliedern eine begrifflich entwickelte Gin= sicht in die Quelle der Gebrechen des meklenburgischen Staatslebens mangelt — wogegen das Gefühl davon desto lebendiger und eben so der Trieb auf den Weg zur Gulfe bei ihnen von doppelter Starke ift -, fo muß man doch von dem Stande der Gemeinen (des Nicht=Ubels) behaupten, daß in ihm nicht nur das un=

mittelbare Gefühl von dem Quelle alles Uebels vorhanden ist, sondern sich auch mit voller Deutlichkeit und Bestimmtheit des Begriffes außert, zwar nicht immer in der Schrift, sondern, wo es erlaubt ist, im täglichen Leben. Es war auch nicht die Meinung und Absicht bei mir, daß der Stand der Gemeinen durch diese meine Worte allererst Einsicht in das nächste und hochste Bedürsniß Meklenburgs gewinnen solle. Die Einsicht der Einsichtigen mehr zu beleben, und den minder Einsichtigen mehr Klarheit zu geben, schien nothwendig und ist Zweck.

Go lange eine Grundverkehrtheit ber gerügten Urt in der Standeordnung eines Landes herrscht, geh= ret ein Siechthum am Bergen bes Staatsforpers, melches von hier aus lahmend und ermattend in alle Berzweigungen ber Lebenswerkzeuge übergeht, und nicht allein die freie Entwicklung der Fahigkeiten des Bo= dens wie des menschlichen Lebens zurückhalt, sondern auch, in endloser Fortsetzung, Leiden und Rummerniffe uber Einzelne, über Familien und Gemeinden bringt. Die besondern Falle aufzuzählen, die mehr oder weniger mittelbar burch folche Migverhaltniffe immer veran= laft werben, bleibt überall unmöglich; aber Belaftung bes Grundeigenthums und feiner Rultur, Erfchwerung bes handels und Wandels, Darniederliegen ber Runfte und Gewerbe und unzählige andere Schaden sind noth= wendige und dauernde Folgen, deren spezielle Grunde nur recht zur Sprache fommen, recht erfannt und recht geheilt werden fonnen, wenn die Stande, in beren Lebenskreise sie besonders walten, endlich selbst durch freie Bertretung einmal an den Berathungen bes Landes-

wohls Theil haben. Denn wo der Druck ift, wird ber Gedrückte felbst am richtigsten zu bezeichnen wiffen, so wie der Kranke allein richtig die Gegend, wo die Rrankheit den Sig habe, dem Arzte andeuten kann. Um allgemeine Beschwerden, welche vom Rolf empfun= ben werden, zu heben oder zu lindern, wird das Wolf erst selbst fagen muffen, wo ihm das Uebel sist, es ftede nun in Nahrungslosigfeit, Mangel an Obdach, hemmung ber vollen Freizugigfeit, Bollen, Steuern, Sporteln, Frohnden, Bins, Schof, Behnten, Bunften, Rriegsdienstpflicht oder sonstiger Dienstbarkeit, oder Zwangspflicht, in Prozessen und im Rechtswesen überhaupt, oder wo es sonst empfunden werden moge. Es wird sich der Einzelne nicht vermessen wollen, überall in die einzelnen Mangel einzublicken, noch weniger, an= zusagen, wie man fie abstelle. Das ist eben erst ben versammelten Standen vorbehalten, und deren Sache. Bon ihnen aus wird jedes einzelne Uebel, wo es wirklich anzutreffen, die Hulfe, wo und wie sie moglich, bezeichnet werden. Dorther wird auch jedes Bedurfniß, so weit es von Dben berab nicht erkannt worden ift und erkannt werden kann, in Unrege zu bringen sein; denn von der Sohe sieht man die je niedrigeren Gegenstånde je undeutlicher, und die unterften und kleinsten verschwinden wol ganglich. Go lange es also an der Versammlung der Landstånde gebricht. gebricht es ben Gebrechen an Mitteln der mahren Bei= lung, und eine Mitberathung und Mitbeschlußnahme aller Stånde in Allem, was des Landes Wohl und Wehe berührt, muß daher der Grund und Ecfftein ei= nes neuen, gefunderen Staatslebens fein.

Das landesherrliche Streben für das Wohlergehen der Unterthanen, so edel und warm seine Quelle, kann sich nicht im völlig freien, auf Alle mit gleicher Liebe herabwirkenden Obwalten bethätigen, so lange es an einem Organe mangelt, durch welches die wahren Gesammtwünsche und Bedürsnisse am allerhöchsten Orte vernommen werden können, und welches eben in einer Versammlung aller Stände ins Dasein tritt.

Sicherlich ift die Segensfülle, welche aus einer wahren Bersammlung der Landstande quillet, in dem= felben Grade unbegrenzt, als bie Summe ber Rach= theile, die aus der bisher unvollkommenen ftandischen Berfaffung hervorgehen, unermeßlich ift. Denn die Birkungen dieses hauptfachlichsten und allgemeinsten Staatsorganes, bes Landtages, machfen und muchern fort und fort in unmittelbaren und mittelbaren Folgen, eben so gut als bos, je nachdem seine Verfassung mehr oder minder treu den Zeitverhaltniffen entspricht. So wenig es hier versucht werden follte, alle aus ber gegenwartigen Geftalt biefes Organs herzuleitenden Ge= brechen zu zählen, eben so wenig ist es die Absicht, die Folgen einer beffern Geftaltung deffelben zu berechnen; aber unter ben allgemeineren Wirkungen wird die auf die sittliche Erhebung und Bildung des Wolkslebens nicht die unbedeutendste sein, wenn nicht die bedeutend= ste, weil nur hierdurch Fortdauer und Wachsthum der auten Folgen sicher verburgt ift.

Es ist namlich eine häufige Klage, so daß man fast mude wird, sie zu wiederholen, über Mangel an Gemeinsinn, über Selbstsucht und Eigennutz, der sich auf Kosten, nicht gerade der Nachbaren, aber der Stadt-

ober der Staatsgemeinde, zu bevortheilen sucht: allerdings ein frebsartiger Schaben, indem die Burger felbst an dem Berderben des Ganzen, und dadurch mittelbar an ihrem eignen schaffen! Uber dieses blinde Selbstverderben ist immer, wo es so allgemein ift, als man flagt, nur Folge eines verkehrten Berhaltnif= fes der Glieder in diefer Gemeinde zu einander. 200= ber foll benn auch Sinn und Liebe, ja Aufopferung für eine Staatsgemeinschaft kommen, bei benen, welche die hintangesetzten Glieder derfelben sind, welche für ihre Leiden und Bedurfniffe nicht eine mit jedem Un= bern gleichmäßige Fursorge und Ubhulfe finden, und noch vorzugsweise alle Lasten und Beschwerungen ber Gemeinschaft tragen? Sind die hintangesetten Glieber, welche gar nicht ihre geziemende Geltung, d. h. ihre gesetliche Unerkennung ber freien Genoffenschaft, gewinnen konnen, nicht vielmehr ausgeschlossen von diefem Gemeinwefen, fur das man fie beschuldigt, feine Empfindung zu haben? Diesen unfreien Gliedern ift ber Staat felber ein feindliches, felbstfüchtiges Wefen, bem fie nur Zwangsleiftungen und Steuerfrohnden zu zollen glauben, und sich barum überall auf jede erfinn= liche Weise zu entschädigen suchen, weil sie sich nicht in einem Stande bes Rechts, fondern in einem Stanbe ber Gewalt diesem Verhaltniß unterworfen vermeinen. Gebt ihnen wahren Untheil an der Gemeinichaft im Ctaate, das mabre Burgerrecht, fo wird auch Gefühl und Liebe der Gemeinschaft, Staatsburgerfinn und Staatsburgertugend vorhanden fein, und wie das frühere Verhältniß desto verderblicher mar, je gro-Ber bie Rlaffe ber zuruckgesetten Staatsgenoffen mar,

fo wird in bemselben Mage bie Herstellung bes natur= lichen Verhaltniffes und Gleichgewichts gedeihlich und heilbringend fein. Alle Krafte, die einst wider den Staat waren, werden nun fur ihn fein, weil er ihre eigene Sache geworden. Endlich ift auch fein Zweifel, wenn in Meklenburg Burger und Bauern sich als Stånde im Ganzen anerkannt, und durch frei gewählte Vertreter ihre besonderen Standesverhaltniffe auf dem Landtage berathen sehen, daß sie dann auch wieder beffern Muth faffen werben, wie eben diefe Stande im ubrigen Deutschlande. Es ift die Grundfeste eines, al= len Berkehr und jede Thatigkeit neu belebenden Bertrauens und dauernder Zufriedenheit, wenn in eines Seden Gemuthe die Soffnung befferer Bukunft ift. Und die hoffnung, die wir hier meinen, ift keine eitle. Die Ueberzeugung bes einzelnen Standes, daß feine wichtigften Unliegen mit Befonnenheit, Rraft und Gin= sicht vertreten, und, was des Landes Noth und Recht ist, besprochen werde, daß auf jeden Stand nicht mehr Last geburdet werde, als er zu tragen vermag, um wohl zu stehen in seiner Urt, und als das Staatsbeburfniß unumganglich erheischt, diese Ueberzeugung halten wir mit Recht dafur — wird in allen Einzel= nen den vertrauenden Glauben an einen Fortgang zum Beffern erwecken, und wird burch die Erfolge ber Lanbesberathungen bewährt und geftarft. Die Thatigkeit, welche dadurch in jedes Hausvaters Tagewerk, in alle Berkstätten eintritt, die Sicherheit, welche sich allem Handel und Wandel mittheilt, find an und fur fich schon ber Boben eines neuen Lebens.

Wenn es also unbedenklich ist, daß die mancher=

lei Uebelftande Meklenburgs, wie sie auch Namen ha= ben, ihren hauptfächlichen und tiefften Grund in dem Mangel einer mahren Bertretung aller Stande finden, so ist auch ein neuer Landtag in der oben bezeichneten Urt, als das Hauptmittel ihrer Hebung und der Beforderung eines glucklichern Wolfslebens, ein unab= weisbares Landesbedurfniß. Nicht etwa, weil in ben freiern Reichen Europa's auch ber Burger und Bauer auf bem Reichstage vertreten ift; nicht etwa, weil die andern Staaten des deutschen Bundes, theils in unfern Tagen von der Nothwendigkeit reprafenta= tiver Berfaffungen überzeugt worden, theils ichon langft mit dem Beispiele befferer ftandischer Bertretung vorangegangen find; felbst nicht einmal, weil der 13. Urt. ber beutschen Bundesakte allen deutschen Landen ein Recht auf landståndische Verfassung, was doch die jebige meklenburgische in Wahrheit schwerlich sein will, urkundlich gefichert hat - also nicht des Beispiels und selbst nicht des positiven Rechts wegen muß Meklen= burg eine mahre Standeversammlung erhalten, sondern weil die Noth ruft, welche hoher ift, als alle diese Grunde, und, wo fie ben Gipfel ersteigt, auch in ber Geschichte unfrer Tage die alte weltgeschichtliche Wahrheit beweift, daß sie keine Gebote hat - ein fattischer Beweis des Bedurfnisses, welchen fein Menschenfreund erwarten maa.

Gegen die Einführung eines neuen Landtages in Meklenburg werden sich vielleicht Einwendungen erheben. Stimmen mogen laut werden, welche den gegenwärtizgen Zustand selig preisen; andre, welche durch den Vorzwand, die Zusammenberufung und der Fortbestand eiz

nes Landtages im neuern Sinne sei mit zu großen Rosten verknüpft, die Gemüther bethören möchten, als ob die Kosten der Arzenei zu theuer sein könnten sür die Herstellung eines siechen Lebens; noch andre, welche meinen werden, es sei jest nicht der schickliche Zeitpunkt, die Gegenwart sei zu aufgeregt, man möge die Sache auf ruhigere Zeiten verschieben u. s. w. Die Wahrheit wird sich durch solche und andre, vielleicht wunderlichere Ansichten, nicht irren lassen, und das Bedürsniß sich nicht verläugnen. Etwanige künstige Einwendungen zu bevorantworten, liegt uns nicht ob. Sie werden ihre Aufnahme sinden, je nachdem sie sein werden. Hier ist zunächst noch andre Sorge.

Es fragt sich nämlich, auf welchem Wege zu bewirken, daß eine Ständeversammlung nach dem Ersforderniß der heutigen Verhältnisse Meklenburgs ins Leben trete?

Dem Einzelnen steht es zwar zu, zu wirken, daß man aufmerke auf einen erkannten Weg zur Gesmeinwohlfahrt; für die Gesammtheit der Bedürfstigen ziemt es sich zunächst aber, zu suchen, daß dieser Weg ihr erössnet und grundgesetlich gesichert werde. Setz ziemt es sich aber allermeist für sie, da die Einssicht in das Bedürfniß der Zeit in ihnen und den Wohlwollenden aller Stände eine recht lebendige ist. Die das Bedürfniß haben und die es aussprechen solzlen, sind nun der Bürgers und Bauernstand. Da aber Beide, als Stand des ganzen Landes, kein Band der Bereinigung, noch auch ein beständiges Organ haben, so wäre es eben so schwierig, als es durchaus nicht ersforderlich ist, daß sämmtliche Stadts und Landges

meinden zur Abfaffung einer zweckbienlichen Petitions= schrift und beren Ueberreichung an die allerdurchlauchtigsten Großherzoge mitwirkten. Es genugt, alles Erachtens, vielmehr, wenn einige ber großern Stadtburgerschaften, jede für sich, mit dem gehörig begründeten Gefuche einkommen, denn an Nachfolgern wird es dem ersten Gesuch wahrlich nicht fehlen, und ein gleichzeiti= ges Einreichen derfelben wurde mit zu vielem Zeitauf= wande verbunden fein. Diefes Gefuch ber Stabter, um Zulaffung frei gewählter Abgeordneten ihres Standes zur meklenburgischen Standeversammlung, konnte füg= lich fur ben Bauernftand die gleiche Bitte mit einschlie-Ben, benn die Sache beider Stanbe ift eine gemein= schaftliche und hat gleichen Grund, weswegen sie nicht getrennt werden barf. Fur die dem Bauernstande angehörige, zerftreute Landbewohnerschaft mare auch eine besondere Bereinigung zum genannten 3meck bei Beitem muhfamer und unthunlicher.

Eollte eine einzelne Bürgergemeinde wol Bedenten finden, für ein Bedürfniß Aller sich zu verwenden? Denn allerdings dürfte keine einzelne Gemeinde bloß für sich eine bessere Bertretung in Unspruch nehmen; selbst wenn diesem gewillfahrt würde, so wäre doch im Ganzen Nichts gewonnen. Hier ist aber die Sache Aller und die des Einzelnen wesentlich einerlei und unzertrennbar, weil in dem allgemeinen Landesbedürsniß erst das Bedürsniß der einzelnen Gemeinde seine Begründung hat. Wo also die Wünsche Aller wie in ihrem Brennpunkte zusammentressen, dafür sich beim allverehrten Landesvater zu verwenden, ist einer jeden Stadt Beruf und Pflicht. Die Besorgniß aber, daß dem Gesuche nicht mochte gewillsahrt, oder es wol gar mißfällig am allerhöchsten Orte mochte aufgenommen werben, ware leer, nichtig und eine vorwursvolle Kleingläubigkeit. Meklenburgs hohe Fürsten lieben ihre Unterthanen jedes Standes wahrlich also mit gleicher Sorge, daß sie ein ungleiches Verhältniß derselben, welches zu Aller Schaden nur zu lange bestanden
hat, nicht länger in ihrer hohen Gerechtigkeit anerkennen werden.

Der minder Glaubige mochte aber versucht fein zu argwöhnen, Meklenburgs Abelft and werde bem felbständigen Auftreten des Burger- und Bauernstandes in einer Standeversammlung hart widerftreiten. Wenn auch der Udelftand großen Theils und zunächft bie Ritterschaft bilbet, hiernach alfo, und feiner gangen Stellung nach, in seinem Ginfluß auf bas Bange vor ben übrigen Standen unverhaltnismaßig im Borfprung, so kann doch aller Argwohn im Voraus für falsch er= flart werben. 3hm muß es, bei feinem hoben Stand= punkte zur Erkenntniß der Landesverhaltniffe und bei feiner Bildung, am Allerwenigsten unbekannt fein, daß wenn ein Glied der Gemeinschaft leidet, alle Glieder leiden muffen, daß des Landes Wohl aber auch seines Standes Wohl ift. Ja, es ließe sich wol erwarten, baß wenn Bernunft und unbefangene Billigkeit die Begrundung des allgemeinen Wohls in der Berftellung des naturlichen Gleichgewichts der Stande erkennt, der Abel felbst die Bemühungen ber Bürger und Bauern um ståndische Unerkennung im Staate fraftig burch freiwillige Vorstellungen bei der hochsten Behorde un= terstütte. War es in Schleswig-Holftein doch sogar

die Ritterschaft allein, welche nie mude wurde bis auf biefen Tag, bie Unsprude ber bortigen Stadt= und Landgemeinden zu gleicher Bertretung auf dem Landtage zu verfechten! Was sie, wie alle verwandte und nicht verwandte Nachbarvolfer, deren Staatsvoll= kommenheit, aller Runde nach, mindeftens nicht zuruck ift hinter Meklenburgs, fur das fraftigste Mittel zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt hielten, diesem wird auch der meklenburgische Abel wahrlich nicht über fich gewinnen, entgegen zu arbeiten. Er wird fich erinnern, wie Bieles in Braunschweig, Sachsen und andern deutschen gandern durch den Ginfluß seines Standes zum Beffern gekehrt worden ift. Much Meklenburg wird nicht langer stille stehen in einer Zeit, wo selbst solche Nachbarstaaten, welche Willführ ganz zertreten hatte, burch landståndische Verfassung zum Le= ben erwachten, und nun voranzugeben streben in rechten Bemuhungen um das Gemeinwohl.

Die Stådte eines Landes sind überall diesenigen Gliederungen des Ganzen, welche am Meisten in sich ein treues Bild des Staates im Kleinen darstellen konnen. Sowol das geschlossene Zusammenleben vieler Menschen in den Städten, als die Eigenthümlichkeit, daß in ihnen hauptsächlich der Sich der Gewerbe, des Handels, der Künste und aller Bildung überhaupt ist und bleiben wird, gibt den Städten ein selbständiges Wesen, desse Wesen, dessen, dessen,

ber Staatsburger ift (wie in Preußen), dahin geführt hat, ihnen eine besondere Verfassung ober Stadteord= nung zuzugestehn, in beren Grenzen sie ihre eignen bur= gerlichen Berhaltniffe felbständig unter Dbhut ber Staats= regierung verwalten mochten. In einem abnlichen Ma-Be gilt aber das Gefagte auch von allen größern Ort= schaften und Dorfgemeinden, da zumal ihre heutige Bedeutung, im Bergleich zu den eigentlichen Stadten, eine ganz andre als im Mittelalter ift, feitdem auf diese nicht mehr ausschließlich Gewerbe und Handel durch Privilegien beschrankt sind. Darum ist auch auf fie mit Recht eine selbständige Gemeindeordnung uber= all ausgedehnt worden, wo sie in neuern Zeiten den Stadten gegeben wurde. Es leuchtet von felber ein, daß durch diese Selbständigkeit der Gemeinden, in der Berwaltung ihrer befondern Ungelegenheiten, die Gorge des Staates, alle Bedurfniffe und rechtliche Begehren, auch ber Geringsten, sowol ganzer Rlaffen als Einzelner, zu erkennen und zu befriedigen, außerordentlich gefordert werden muß, wenn anders jene Bemeindeordnung zweckmåßig verfaßt ift.

Aber nicht allein, weil solche selbståndige Gemeindeversassung die Fürsorge der Staatsregierung unterstüt und an ihrem Orte gewissermaßen ersetzt, ist die Meinung von dem Nutzen derselben allgemein, vorzüglich auch in repräsentativen Staaten, angenommen, sondern weil man darin auch ein nothwendiges Mittel der Bildung aller Staatsbürger für den Zweck der Landesvertretung erkannt hat.

Aus diesem Grunde schien, als im innigsten Bu- sammenhange mit unfrer Hauptabsicht, bas Beburfniß

einer bessern Ståndeversammlung für Meklenburg barzulegen, hier erforderlich, über eine zweckmäßige Stådteverfassung das Nothige zu sagen.

Die ständischen Vertreter Meklenburgs fur ben Burgerstand wurden naturlich von den Stadten, für den Bauernstand von den Landgemeinden, also zunächst von den Dorfschaften, zu wählen sein. Dies macht Wahlgemeinden für die Burger wie für die Bauern unumgånglich nothwendig. Es ist nicht bavon zu reben, wie das fo nothwendige Gefühl der Standesge= meinschaft erhöht und belebt wird, wenn diefe nicht allein in der Wahlhandlung sich zeigt, sondern auch eine innere Einrichtung als beständige Berfassung hat; aber bas ift hervorzuheben, daß die burgerlichen und bauerlichen Gemeinden nur durch das Leben in folden felbståndigen Gemeindeverfaffun= gen ihre Standesbedurfniffe herausstellen, fennen lernen und entwickeln werden, daß fie dieselben also auch nur dann durch ihre Bertreter auf dem allgemeinen Landtage vor= ftellen und die entfprechende Bulfe nachfu= den konnen, daß fie uberhaupt nur dann im Stande fein werben, fich angemeffene, tuchtige Bertreter und Borthalter in die Standever= fammlung zu erwählen.

Ulso nicht bloß, weil die größeren Ortsgemeinden eines Landes schon an sich ein selbständig geschlossens Ganzes ausmachen, scheint eine selbständige Versassung für sie zweckmäßig zu sein; auch nicht bloß, weil daburch die von der Staatsregierung getroffenen allgemeinen Versügungen leicht den kleinsten und einzelnsten Los

kalverhaltnissen angepaßt werben können; sondern vorzüglich ist eine selbständige Verfassung für städtische und ländliche Gemeinden zum Zweck einer verbesserten Ständevertretung durchaus erforderlich.

Dbigen Zweck wird aber die Verfassung der Gemeinden nur in dem Grade erreichen können, als sie ebenmäßig nach dem Wesen der Staatsversassung gebildet ist, also indem sie, gleich wie diese, in ihren höchsten Organen (Magistrat und Ausschuß) eine freie und wahrhafte Vertretung der Gemeindeglieder darstellt. Desto mehr wird sie dann auch in ihrem Kreise denselben Gemeinsinn, dieselbe Bürgertugend und überhaupt dieselben materiellen Vortheile erzeugen, wie die Staatsversassung im Großen, und im Allgemeinen wird sie den Staat auf einen sesten Boden guter Sitte gründen, wo das Gesetz einen Schirm hat in der Sitte derer, die ihm unterthan sein sollen — eine Sorge, die unter dem Gewaltschritt unsers Jahrhunderts wol endlich erwachen muß!

Vergleichen wir nun den Zustand Meklenburgs in diesem Betracht, so sinden wir auch hier, wie in allen Låndern, wo das Mittelalter so weit noch nicht ausgestorben ist, eine Art Gemeindeverfassung, aber freilich nur einen Schatten der ehemaligen, ein wahrhaft vermodertes Gebäu, in welchem Willführ, Gunst, Bevortheilung, Wucherei und allerlei bürgerliche Untugend sich bequem einnisten und häusen kann. Da in den Zeiten, aus denen diese Gemeindeversassung herrührt, nur in den Städten freie Leute waren, auf dem Lande aber noch Leibeigene, welche also keine selbständige Versassung haben konnten, so ist es dabei auch auf den heu-

tigen Tag verblieben, daß die landlichen Ortschaften, obwol nunmehr von freien Bauern bewohnt, doch keine felbståndige Gemeindeordnung erhalten haben. Fur biefe muß fie also allerdings erft von Grund aus er= richtet werden, nach Mehnlichkeit einer erneuerten Stad= teverfassung \*). Wenn auch die meklenburgischen Stabte, die aus Grunden fruherer Freiheit fich felbst ihren Burgermeister mahlen, und diejenigen, denen er vom Lanbesberen geset wird, in ihrer städtischen Verfassung fich Einiges unterscheiben, fo haben sie doch ein Saupt= gebrechen gemein, welches die ganze Berfaffung nichtig macht, barin namlich, daß die Glieder des Magistrats ihr Umt lebenslånglich verwalten, und nicht mehr, wie fruher, frei von den Burgern gewählt werden, fon= bern fich felbst nach eigenem Gefallen durch neue Mit= glieber fur die abgegangenen ergangen burfen. Es weiß Jeder, und ist fehr naturlich, wie wenig auf diese Weise Magistratsmitglieder nach der Burger Wunsch und Bedurfniß aufgenommen werden, und wie fehr burch Bettergunst ber Magistrat eine Familiensippschaft ber Reichen geworden ift, nicht um die Stadtamter ju versorgen, sondern um durch die Uemter versorgt zu werden. Es ist auch bekannt, wie das keinen Unter-

<sup>\*)</sup> Natürlich, so weit die eigenthümliche Berschiedenheit zwischen Stadt und Land dies gestattet. Der Umstand, daß die Landgemeinden meist kein gemeinsames Sigenthum haben, ist bei vielen preußischen Städten und Dörfern allgemein, ohne die Sinführung der Städtevrdnung zu hindern. Daß ferner in Meksendung leisder noch alle Gewerbthätigkeit des Landes in die Städte eingesschlossen ist, vermöge des Zunstzwangs, wird wol nie Vorwandsein sollen, den Landleuten ihr Recht einer selbständigen Gemeinzbevrdnung streitig zu machen.

schied macht, daß in den meisten Stadten biefe Magi= giftratswahlen burch Bestätigung ber neuen Glieder von der Landesregierung genehmigt werden muffen. Wenn nun gar der Magistrat, außer seinen ubrigen Umtever= richtungen, die unumschrankte Berwaltung bes ftåbtifchen Eigenthums hat, fo muß die Erfahrung fehr erklarlich fein, daß das Gemeindevermogen nirgends gut berathen ift. — Außer dem Magistrat bestehen ferner in den meiften Stadten einige Biertels= meister nebst einem Burgersprecher, auf gewisse Beit ernannt in der ursprunglichen Absicht, um die Burger= rechte durch Ginsicht in die Berwaltung mahrzunehmen, ganz in der Weise wie der Burgerausschuß in den übrigen Städten. Allein auch hier ist durchgängig nichts weniger als die beabsichtigte mahre Bertretung der Burger zu finden, denn die Biertelsmeifter werden vollig unter dem Einflusse des Magistrats durch deffen Borfchlag beftimmt, und eben fo erganzen fich die Burgerausschuffe aus sich selbst, burch gleiche Mitwirkung ber Magistrate. Demnach sind die städtischen Uemter zulett alle in die unbedingte Abhangigkeit des oben beschriebenen Magistrates gebracht, und an eine freie Vertretung der Burgerschaft und Wahrnehmung ihrer Rechte gar nicht zu benfen. Die ungluckliche Bestellung der burgerlichen Berhaltniffe und die traurigen Wirkungen, die sie hat und nothwendig haben muß, find hier weiter nicht zu erortern; nur das ift zu fa= gen, daß eine folche Stadteverfaffung ganz und gar eine neuere Standeversammlung in Nichts unterftugen und begrunden fann, und zu diefem Behufe nothwen= big wieder zu ihrer fruhern Reinigkeit und wahren Bedeutung umgestaltet werden muß, nach heutigem Bedurfniß.

Um aber nun alle Stabte Meklenburgs zu befreien von den bekannten und anerkannten Grunden ber Storung ihrer felbständigen Entwickelung im Innern, und besgleichen ben Landgemeinden die Moglichfeit einer freien, felbståndigen Entwickelung zu sichern, wodurch allein die mahren Standesbedurfniffe zur Erkenntniß und bemnachst zur Vertretung auf dem Land= tage kommen konnen, fo treten fur eine kunftige Bemeindeordnung als die wesentlichsten Grundfate diese hervor, daß namlich die Gemeinde (durch den Musschuß) ihren Vorstand ober Magistrat selber frei ermable, und folde Magistratswahlen nach Ablauf eines nicht allzu furgen Beit= raums, långstens aber von einem Sahrze= bend zum andern, periodisch erneuere; ferner, daß die Gemeinde, d. h. Alle, welche das Bur= gerrecht barin haben, fei es nach Innungen und Korporationen, ober nach Quartieren (befonders auf dem Lande) ihre Bertreter jum Mus= fcus mable, und auch diefe Bahl in gemif= fen Zeitraumen wiederhole. Und wenn es Bahrbeit ift, daß den einzelnen Behorden und Gewalten in der burgerlichen Gesellschaft überhaupt ein streng ge= fchiedener Wirkungsfreis angewiesen fein muß, um ih= ren Migbrauch und heillose Berwickelungen zu vermeiben, so bient es fehr zur Ungehindertheit der Entwidelung, wenn die städtische Gesetzgebung eben fo febr von der Berwaltung des Gemeindevermogens, als von der richterlichen Gewalt getrennt ift, fo daß die Ber=

waltung des Vermögens zunächst zu Handen des Burgerausschusses kommen müßte. Aber sowol dieses, als die Grenzen der verschiedenen Behörden in ihrem gegenseitigen Einsluß zu bestimmen, überschreitet unsere nächste Absicht, die Nothwendigkeit einer selbständigen Gemeindeordnung und einer in derselben durch wahre Vertretung aller Glieder zu bezweckenden bürgerlichen Freiheit darzuthun.

Es brangt sich nunmehr die Frage auf, in welchem Wege benn bas Bedurfniß einer zeitge= måßeren Bemeindeverfaffung fur Stadt= und Landgemeinden zu bewerkstelligen fei? Deraleichen Stabte, welche aus eigener Freiheit das heutige Mißverhaltniß zwischen Magistrat und Burger= schaft durch friedlichen Vergleich Beider ausbeffern konn= ten, hat Meklenburg, außer Wismar und Rostock, nicht mehr. Wenn nun einzelne Gemeinden fur fich an die allerhochste Landesregierung darum ein Unsuchen richteten, fo wurde es schwierig fein, dem Einzelnen bies zu befriedigen, und auch baburch mare bem Ganzen noch nichts geholfen. Da aber zugleich mit der gesetlichen Unerkennung des Burger= und Bauernstandes. b. h. feines Rechtes zur ftandischen Vertretung auf dem Landtage, also zugleich mit dem Eintritt einer neuen Standeversammlung, nothwendig das Bedurfniß einer felbståndigen Gemeindeordnung fur Burger= und Bauern= stand (wie aus bem Vorigen klar ift) alsbald sich barstellen murbe, um den 3weck ber Standevertretung gu erreichen, so wird man mit Zuverläffigkeit von ei= nem neuen Landtage, aber auch nur von Die=

sem, das Heil einer neuen Gemeindeordnung fur das ganze Land getrost erwarten konnen.

Inwiefern zunächst die betreffenden Stånde bazu thun könnten, ihre Gleichstellung mit den übrigen Stånden zu einem allgemeinen Landtage zu erlangen, als das Höchste, was dem meklenburgischen Lande Noth sei, das ist im ersten Abschnitt gezeigt worden, und zwar können sie es so, daß einzelne Stådte im Namen des ganzen Bürger- und Bauernstandes deren Ansprüche in gehörig begründeter Bitte vor den allerdurchlauchtigsten Landesherren bringen; — das Bedürkniß einer neuen Gemeindeordnung, welches allein befriedigt werden kann in einem allgemeinen Landtage, mahnt auss Eindringlichste, zu dessen Herbeiführung den Eifer zu verdoppeln.

Den Städten also zuerst geziemt es hier, ihrer Stellung nach, des Landes Noth und Bedürsniß auszusprechen; aber sie werden — wir dürsen es hoffen — nicht verlassen werden. Eine gebildete Einsicht in die Verhältnisse, und viel edler Gemeinsinn bei der Ritterschaft verbürgt deren unbefangene Anerkennung, und vor Allem wachet noch die fürsorgende Liebe unsfrer Landesherren. —

Meklenburg offenbart in allen seinen Verhältnissen, daß seine Hauptformen im Widerstreite stehen mit dem Leben, weil sie stehen blieben wie vor Jahrhunderten, während das Leben anders geworden ist in fortzehender Entwickelung, und weil sie sich abgeschlossen gegen dieses Leben. Die Schuld dieser Abschließung vom Leben und der daherigen Veraltung trifft nicht zunächst die Gegenwart, aber sie wurde sie treffen,

wenn die Abgeschlossenheit und der Widerstreit mit dem Leben noch langer fortwahren follten, bis fie die Span= nungen und taufenbfaltigen Sinderniffe des Lebens vielleicht zur gewaltsamen Roth steigerten. Noch immer steht die meklenburgische Landtagsverfassung abgeschlof= fen gegen zwei hauptfachliche Stande bes Landes, und in der ausgearteten Stadteverfassung halt noch immer der Magistrat sich abgelös't von der Burgerschaft: beide Unstalten find in diefer Abschließung noch Ueberrefte des Mittelalters, und muffen umgeftaltet werden, wenn sie mit ihren Trummern dem jetigen Leben nicht allen Raum beengen und beschranken follen. Aber ist das nicht Umsturz des Bestehenden? -Diefe Refte, noch ehrwurdig, fo ungeftalt und ungefüge sie in der Gegenwart auch dasteben, haben in ihrem Kern ein kostbares Vermachtniß der Borzeit bis auf unsere Tage bewahrt. So lange überhaupt nur noch ein Landtag besteht und eine felbständige Städtever= faffung, besteht auch wenigstens noch ein Recht der Burgerfreiheit in den Städten, und der Staatsburgerfreiheit in der Standeversammlung; wir besiten es noch als eine geschichtliche Thatsache, als welche es in andern Landern verloren ging, und durch stürmische Unruhen wiedergeboren werden mußte. Wer mochte nun der Wahnsinnige fein, bas Bestehende umzusturzen? Dagegen hat aber auch noch Niemand das naturliche Recht, ja die Nothwendigkeit geläugnet, Beraltung und Fehler, je größer befto eber, an dem Beftehenden zu verbeffern, und es gleichartig (organisch) fortzubilden nach zeit= lichen Bedurfniffen. Diese Bahrheit, die nicht geLäugnet werden kann, ist durch die Herrschaft starrer Vorurtheile und verstockter Selbstsucht nur zu lange verläugnet und verstockter Selbstsucht nur zu lange verläugnet wern die Folgen dieser Verläugnung, alles Ungemach der Gegenwart, und nicht fort und sort immer mehr strasen sollen, so wird es doch endlich heute Zeit sein, zu der Wahrheit umzukehren, und dem natürlichen Rechte seine Anerkennung zu geben. Nur dann kann die Wiederbelebung der hingesunkenen Blüthe unserer Städte, nur dann die Erweckung des ganzen Landes zu einer bessern Zukunft gehosst werden. Wo er aber sei, der brave Mann, welcher sein Vaterland lieb hat, der sehe zu, was er vermöge, seines Theils zum Ziele mitzuschaffen, denn heute ist nicht Zeit, Wort und That zu sparen.

Es ist mir schwer, einige Bemerkungen aus meiner unmittelbaren Erfahrung zu unterdrücken, über einen Gegenstand der allgemeinsten Beschwerde, welcher mehr als Alles einen Beweis geben kann von der Beraltung der Formen in Meklenburg, der auch seine entsprechende Hülfe erst von einer allgemeinen Verjüngung des Staatslebens, hauptsächlich durch einen neuen Landtag hoffen darf, und weil in dieser Hinsicht diese Bemerkungen, wenn sie auch nicht direkt zur Hauptsache der vorliegenden Schrift gehören, doch auf dieselbe, als ein einzelnes Beispiel, einiges Licht wersen können, so mögen sie hier anhangsweise eine Stelle sinden.

Der Gegenstand betrifft das meklenburgische Rechtswesen und Rechtsverfahren, und die Nothwendigkeit einer allgemeinen Läuterung desselben.

Es sind die Rechts- und Prozesquellen hauptsfächlich, welche einer Reinigung, Festsehung und Verwollständigung bedürfen. Manche alte Quelle, welche ihrer Zeit genügte, reicht jest nicht aus, mancher Brunnen ist fast eingesunken in den Jahrhunderten. Ein Blick auf Meklenburgs alte Kanzleis, Polizeis, Lands und Hofgerichtsordnungen, oder auf die, bei den Gerichten der Stadt Wismar theilweise noch gültige, Königlich Schwedische Tribunalsordunung und andre altväterliche Ordnungen überzeugt, daß

nie in ihrem Gewande, Inhalte und Gehalte unfern Tagen nicht entsprechen, so volle Werthschätzung man ihnen auch, von bem Standpunkte ihrer Beit fie murdigend, widerfahren laffen mag. Nicht=Rechtsgelehrte wurden schon aus ihrer Sprache den nicht falschen Schluß ziehen, daß diese Ordnungen sich über= und ausgelebt haben. Es laugnet auch kein Rechtskundiger, daß Metlenburgs Rechts= und Prozefiquellen stocken und trube fließen. Das altromische oder justinianische und bas romisch = påpstliche oder kanonische Rechtsbuch, als lette Noth= und Sulfsquellen, wenn andere Quellen nicht ausreichen, sind als Richtschnur ber Berichte, fo wie fie vorliegen, nicht nur unbehulflich (wenn der Rich= ter namlich, wie er foll, unmittelbar aus ber Quelle, und nicht aus dem fremden Schopfeimer der Rompendien und dergleichen schöpfen will), sondern selbst auch gefährlich fur das Rechtsleben, weil den Udvokaten, beren Bahl in Meklenburg groß ift, ein je freierer Spielraum sich offnet, je mehr ber Rechtsquell vermoofet. - Die beutschen Reichsgefete, welche gleich= falls noch eine gemeinrechtliche Grundlage fur den Rechts= zustand Meklenburgs behaupten wollen, haben in unfern Tagen ihre Lebensgeister zum Theil aufgegeben, und der Kaiser Karl V. steht wol noch da als peinli= der Halbrichter, nur fann er nirgend mehr, wie zu feiner Zeit, an Saut und Saar oder an Sals und Sand fommen. Der Mangel eines allgemeinen Straf: gefe buche, im Geifte der neuern Beit, ift bruckend fühlbar für Meklenburg. Wo die Begriffe der Ber= brechen nicht gesetzlich feststehen, muß man fie von ben Rechtslehrern entnehmen, somit aus schwankender Will-

führ. Unstatt daß überall die Strafen eben so geset= lich feststehen follen, werden sie haufig arbitrar, vom Ermessen bes Richters abhångig. Ueberall im Recht, wo die Gesetgebung stumm oder veraltet ift, muß sich die Rechtsprudenz an der Gesetgebung vergreifen. Es bildet sich Praris, mehr ober weniger entschieden, und auf Autoritaten ift haufige Berufung. — Biele Rechts= bucher und alte Ordnungen, zum Zehntel noch brauchbar, haben wir wol, aber fein Gefegbuch und Prozefge= set im Bedürfniß des Jahrhunderts, kein allgemeines Landrecht. Der Goldatenftand in Meklenburg hat fein eigenes Gefetbuch empfangen in der neuern Beit, und fur die akademische Burgerschaft sind Gesetze gegeben. Für einzelne Urten ber Berichte find neuere, befondere Prozefordnungen vorhanden, zum Theil nur als Interims= ordnung bezeichnet, also wol nicht bestimmt, gur Gafularfeier des Dafeins zu reifen, zum Theil fur neu= gebildete hohere Rechtsbehorden, jum Theil fur um= geschaffene Gerichte, beren Abschaffung wunschenswerther gewesen — namlich fur die sogenannten Pa= trimonialgerichte, welche insbefondere zum Druck eines großen Theils der Landbewohner zu rechnen find, und im jetigen Staatsleben nirgends mehr Plat finden follten, auch in Deutschland, zum guten Zeichen des Sahrhunderts, långst anfangen zu verschwinden. — Das lan = desherrliche Konftitutionenrecht, welches fortfahrt zu wachsen, ift ungeregelt und ohne innern Zusammen= hang. Es fehlt nicht an Gefetfammlungen, und, von den Vorgangern aufgehauft, ift überreichli= der Stoff vorhanden. Die Zeit drangt nun gur endlichen Berarbeitung der Maffe in ein mog=

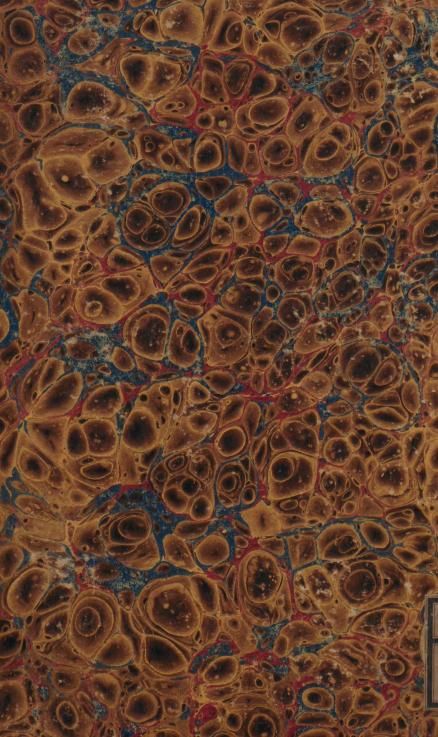
lichft einfaches, gang und allein gultiges Ban= ses, damit das Recht wieder einigermaßen faßlich und handhablich werde, damit das Vertrauen des Staats= burgers zur Rechtspflege wiederkehre und das theure Recht sammt dem ganzen Juristenstande endlich erlost werbe vom Berrufe. Man darf nur erinnern an das fonstitutionsmäßige Verfahren zur Ubmen= bung ber Ronfurfe, ober an den Bang des Ron= fursprozesses überhaupt, so wie an die zweifel= volle Frage nach den Rechtsmitteln, und ber meklenburgische Rechtsgelehrte wird die ftrengsten Rla= gen der Zeit über den Zustand des Rechtswesens in Meklenburg nicht grundlos entstanden heißen. Je langer das Geschäft der allgemeinen Lauterung aufgeschoben wird, besto schwieriger muß es werden. Ware die Gegenwart nicht geneigter, auf die Noth des Landes zu achten, als die Vergangenheit, fo wurden alle Worte über den Rechtszuftand Meklenburgs verloren sein. In der Vergangenheit ward schon långst mit Einsicht und Umficht angeregt, was bes Landes Bedurfniß fei im Rechtswesen, nun aber ift die Aussicht eine bessere, und die fruhern Winke der Ginfichtigen werden nicht verachtet fein. - Das fogenannte ftatutarifche Recht in ben Stabten, aus der Borzeit stammend, will we= niastens hin und wieder erlautert, wo nicht durch= weg in das Gewand einer den Neuern verftandliche= ren Sprache gekleibet fein. Sein Alterthum erschwert bem Burger das Berftandniß, bem es doch in Fragen des alltäglichen, burgerlichen Rechtes als nachste Richtschnur dienen foll. Sein Stadtrecht, wo es nicht zur Seltenheit geworben, und bloß noch in den Banden der Rechtskundigen vom Kache ist, macht sein Gins und Alles vom Rechte aus, und follte fur ihn um fo verståndlicher gefaßt sein, als die entfernteren Rechtsquel= len ihm ganzlich unzuganglich sein und bleiben werden. Wo lubisches Stadtrecht Eingang gefunden, bort man auch unter Juristen die Klage über Unklarheit und Unsicherheit in der Unwendung. Gewohnheits= rechte, welche als Herkommen in bauerlichen Ver= haltniffen haufig ein ungeschriebenes Recht im eigentli= chen Sinne ausmachen, bedurfen, als echt volksthumliche Rechtsquelle, nicht sowol der Nachhulfe und Lauterung durch die Gesetzgebung, weil sie sich, ohne deren Abund Buthun, im Bolksleben felbst zeitgemäß lebendig fortbilden, als vielmehr ber fortbauernden Beachtung durch die ortlichen Rechtsbehörden, damit im vorkom= menden Widerstreite die richterliche Entscheidung über ihr rechtsbestandiges Dasein minder schwierig und unficher, mithin der Beweis derfelben erleichtert werde. Sobald indessen ein Staat auf der Stufe steht, die Bestimmungen gesammter Rechtsverhaltniffe zu einem geordneten Ganzen abzuschließen, ober in ein allgemei= nes Landrecht zusammenzufassen, zugleich aber auch nachst= dem nicht verfehlt, fortwährend aufzumerken auf die jederzeitigen Veranderungen im Rechtsleben des Volfes, um der funftig etwa nothwendigen Umgestaltung irgend eines Rechtstheiles oder des Ganzen die Haupt= merkpunkte zu sichern, - alsbann mag es sich geziemen, auch die Rechtsgewohnheiten zu einem Bestandtheile des geschriebenen Rechtes umzuwandeln, ohne daß man fürchten durfte, einen Untergang ber volksthumlichen Fortbildung der Rechtsverhaltniffe herbeizufuhren.

Die große Zahl von Gerichtsständen der Erismirten (privilegirten Gerichtsständen) in Meklenburg dient bei der an sich hochtheuern Rechtspflege sehr dazu, dem Rechtsuchenden sein Suchen zu erschweren und eigentlich weitläusig zu machen. Es ist oft nicht leicht, seinen Mann auf den ersten Griff zu sinden, weil er den ordentlichen Gerichten zu weit entrückt ist. So liegt in diesen Privilegien viel Unlaß zu Verwirzung, und sie gehören, so wie sie sind, mit zu dem allgemeinen Druck.

Mit der Bestätigung der allgemeinen Beschwerde über Theuerung des Rechts in Meklenburg schließt also diese kleine Reihe von Bemerkungen. Sie wollten, ihrer Absicht nach, nichts weniger als maßgeblich sein, um weder der tiesern und weitern Einsicht Vieler, noch der Gesammteinsicht derer vorzugreisen, denen der Staat das schwere, aber nothwendige Geschäft der Aussuhrung eines neuen Rechtsbaues anvertrauen wird.

con that such all descriptions and still mandately and





fuhr. Unstatt daß überall die Str lich feststehen sollen, werden sie håt Ermessen bes Richters abhångig. wo die Gesetgebung stumm oder ve die Rechtsprudenz an der Gesetgebu bildet sich Praxis, mehr oder wenig auf Autoritaten ist häufige Berufung bucher und alte Ordnungen, zum Behi haben wir wol, aber fein Gefesbud fet im Bedurfniß des Sahrhundert Landrecht. Der Goldatenstand in 9 eigenes Gesethuch empfangen in der n die akademische Burgerschaft find Ge einzelne Urten ber Gerichte find neue zefordnungen vorhanden, zum Theil ordnung bezeichnet, also wol nicht be larfeier des Dafeins zu reifen, zum gebildete hohere Rechtsbehorden, 31 geschaffene Berichte, beren Abid werther gewesen - namlich fur die trimonialgerichte, welche insbese eines großen Theils der Landbewohn und im jesigen Staatsleben nirgends follten, auch in Deutschland, zum guter hunderts, långst anfangen zu verschwini desherrliche Konstitutionenrech zu wachsen, ist ungeregelt und ohne hang. Es fehlt nicht an Befesf und, von den Borgangern aufgehäuft. cher Stoff vorhanden. Die Zeil endlichen Berarbeitung der Ma

he scale towards document gefeß= vom Recht, § fich (58 und techts= chbar, Bae= neines t fein id für Kůr Pro= 5.0 5.0 rims= 5åfu= neu= um= hens= Da= Druck find, inden šahr= lan= fåhrt s men= en, A1 C2 schli= zur B1 iog= C1

**B**3 60

A8 88

89

A7

B7

C1

0

02

03

60

0

7

16

17

8

20

A5

**B**5

**B**2

-8

150

130